



**INTERSHOP™**

INTERSHOP Communications  
Aktiengesellschaft, Jena

– Wertpapier-Kenn-Nr. A0EPUH –  
– ISIN DE 000A0EPUH1 –

# Einladung

Einladung  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer  
Gesellschaft hiermit zu der

**am Mittwoch, den 9. Mai 2007,  
um 10.00 Uhr,  
in der Stadthalle Apolda,  
Klause 1,  
99510 Apolda,**

stattfindenden  
ordentlichen Hauptversammlung  
ein.

## Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2006 und des Berichts des Aufsichtsrats**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu bestellen.

- 5. Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Amtszeit der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder, der Herren Sven Heyrowsky, Peter Paul Krug und Michael Sauer endet mit dem Ablauf dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 9 der Satzung aus drei Mitgliedern der Aktionäre zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Mitbestimmung. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 Beschluss fasst, folgende Aufsichtsratsmitglieder zu wählen:

- Herrn Sven Heyrowsky, Kaufmann, Geschäftsführer der Heycom GmbH, Garbsen,
- Herrn Peter Paul Krug, Dipl.-Betriebswirt, München,
- Herrn Michel Sauer, Kaufmann, Geschäftsführer der Music Store A. Sauer GmbH, Köln.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestehen nicht. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt.

- 6. Beschlussfassung über die Übernahme der D&O-Versicherungsprämie für die Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschaft**

Soweit die Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) für die Organe und die leitenden Angestellten der Gesellschaft sowie der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen abschließt und sich der Versicherungsschutz auch unter anderem auf die Mitglieder des Aufsichtsrats erstreckt, trägt die Gesellschaft nach § 13 Abs. 2 S. 2 und 3 der Satzung die Versicherungsprämie einer D&O-Versicherung. Die Gesellschaft soll dabei die Versicherung nur zu marktüblichen Konditionen mit einem Selbstbehalt vereinbaren.

Die Gesellschaft hat am 18. Oktober 2006 mit der HISCOX Insurance Company Ltd. eine D&O-Versicherung zu marktüblichen Konditionen, allerdings ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Die Jahresprämie für die sowohl die Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder in den Versicherungsschutz einbeziehende Versicherung beträgt EUR 13.242,00. Die Gesellschaft entschied sich aus Kostengründen für diese Versicherung, da deren Prämie günstiger als alle anderen unterbreiteten Angebote mit Selbstbehalt war.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vorsorglich vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Der D&O-Versicherungsvertrag mit der Hiscox Insurance Company Ltd. vom 18. Oktober 2006 ohne Selbstbehalt und mit einem jährlichen Prämienbeitrag von zur Zeit EUR 13.242,00 wird genehmigt. Die Gesellschaft trägt die Versicherungsprämie.“*

- 7. Beschlussfassung über eine erfolgsabhängige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll zusätzlich zu der festen Vergütung um einen erfolgsabhängigen Bestandteil ergänzt werden, wie es der Empfehlung gemäß Ziffer

5.4.7 Unterabsatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht. Bisher erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 15.000, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache erhält.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zur Ergänzung der bisherigen Vergütungsregelung in § 13 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Zusätzlich zur bestehenden Vergütungsregelung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils, erstmalig für das Geschäftsjahr 2007, eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von EUR 5.000 pro Geschäftsjahr, wenn die Gesellschaft in dem festgestellten Jahresabschluss einen Gewinn ausweist.
- b) § 13 Abs. 1 der Satzung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

*„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner jeweils, erstmalig für das Geschäftsjahr 2007, eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von EUR 5.000 pro Geschäftsjahr, wenn die Gesellschaft in dem festgestellten Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr einen Gewinn ausweist.“*

## **8. Beschlussfassung über die Verlängerung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als durch Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird bis zum 31. Oktober 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 2.159.640 Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien. Als Zweck des Erwerbs ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. Der Bestand der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien darf zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen von der Gesellschaft und/oder von der Gesellschaft beauftragten Dritten im Rahmen der sich aus dieser Ermächtigung ergebenden Beschränkungen ausgeübt werden.
- b) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten:
  - Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
  - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durchschnittlichen Schlusskurs im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung kann dergestalt erfolgen, dass entweder das Grundkapital um den Anteil der einzuziehenden Aktien am Grundkapital herabgesetzt wird oder dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen, soweit die Einziehung ohne Kapitalherabsetzung erfolgt.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, insbesondere die Aktien unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre

- aa) einem Dritten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder als Gegenleistung für sonstige Wirtschaftsgüter oder Leistungen zu übertragen,
- bb) an institutionelle Anleger zu verkaufen, wobei die Anzahl der auf der Grundlage des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre veräußerten und unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten darf,
- cc) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb anzubieten oder
- dd) freien Mitarbeitern und externen Beratern der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens zum Erwerb anzubieten.

In den Fällen lit. aa) und bb) darf der Verkaufspreis den Börsenkurs nicht wesentlich im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Maßgeblicher Börsenkurs ist insoweit der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veräußerung der betreffenden Aktien.

In den Fällen lit. cc) und dd) sind die eigenen Aktien jeweils zu dem Betrag weiterzugeben, der in dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgestellten Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sowie dem Equity Incentive Program als Erwerbspreis der Aktien der Gesellschaft bei Ausübung der Opti-  
onsrechte genannt ist.

- e) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 1. August 2006 erteilte und bis zum 31. Januar 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

#### **Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre zu TOP 8**

Der Vorstand hat folgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht, der auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Räumen der Gesellschaft zur Einsicht ausliegt, wird mit seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

Zuletzt hatte die Hauptversammlung vom 1. August 2006 den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Januar 2008 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Da die Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2008 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer Verlängerung der Ermächtigung.

Zu lit. d) aa) und bb) der Beschlussvorlage:

Die erbetene Ermächtigung soll insbesondere dazu dienen, den Vorstand in die Lage zu versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft – auch im Wege der Umwandlung – erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, in entsprechendem Maße auf vorhandene eigene Aktien zurückzugreifen.

Die erbetene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Erwerbsrecht der Aktionäre auszuschließen, soll die Gesellschaft auch sonst in die Lage versetzen, auf sich am Markt ergebende Erfordernisse flexibel und zeitnah reagieren zu können. Insbesondere soll eine erleichterte Kapitalaufnahme der Gesellschaft möglich sein. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien, als wenn diese Aktien nach den Regeln über die Einräumung von Erwerbsrechten an die Aktionäre veräußert werden müssten. Der Vorstand denkt konkret an Platzierungen bei institutionellen Anlegern sowie bei Anlegern mit unternehmerischem Beteiligungsinteresse. Der Vorstand wird sich bei einer solchen Veräußerung der Aktien ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft leiten lassen und insbesondere eine bestmögliche, am aktuellen Börsenkurs der INTERSHOP Communications-Aktiengesellschaft-Aktie orientierte Verwertung anstreben. Sofern keine weiteren Gründe für einen Ausschluss des Erwerbsrechts hinzutreten, darf die Anzahl der auf der Grundlage des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre veräußerten und aus dem genehmigten Kapital

unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten.

Zu lit. d ) cc ) der Beschlussvorlage:

Des weiteren soll die für den Vorstand erbetene Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre eigene Aktien im Rahmen des Equity Incentive Program Personen zum Erwerb anzubieten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen stehen oder standen, der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Erwerbsrechten dienen, die die Gesellschaft dem vorbezeichneten Personenkreis gewährt hat oder zu gewähren beabsichtigt. Um die auf der Basis des Equity Incentive Programs ausgegebenen Optionsrechte bei ihrer Ausübung bedienen zu können, ist die Erneuerung der Ermächtigungsbeschlussfassung vom vergangenen Jahr erforderlich.

Die Gestaltung des konkreten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms obliegt dem Vorstand, der zur Umsetzung des Programms der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Ein funktionierendes, konkurrenzfähiges Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ist für die Gesellschaft von großer Bedeutung. Die Gesellschaft steht in einem engen Arbeitsmarkt international im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionspläne sind inzwischen nicht nur bei Gesellschaften im IT-Bereich ein weit verbreiteter, von Mitarbeitern auch weithin geforderter Bestandteil eines modernen Vergütungssystems. Um Mitarbeiter auch weiterhin an das Unternehmen zu binden und zu überdurchschnittlichen Leistungen zu motivieren und um im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte bestehen zu können, ist die Fortführung des neuen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms aus Sicht des Vorstands unverzichtbar. Schließlich ist auch zu beachten, dass Investoren und Analysten das Vorhandensein eines wettbewerbsfähigen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms als wesentlichen, positiven Faktor in ihre Unternehmensbeurteilung einbeziehen. In dieses Programm sollen als Begünstigte die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen einbezogen werden. Dieser Personenkreis ist für die Gesellschaft von herausragender Bedeutung. Den Begünstigten sollen Erwerbsrechte (Aktienoptionen) auf INTERSHOP Communications-Aktiengesellschaft-Aktien gewährt werden.

Zu lit. d ) dd ) der Beschlussvorlage:

Soweit Aktien im Rahmen des Equity Incentive Program an freie Mitarbeiter und externe Berater der Gesellschaft bzw. der mit dieser verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen, sind diese von der Gesellschaft zuvor gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre bei Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft, die nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben worden sind, ist aus Sicht der Gesellschaft zwingend erforderlich, da anderenfalls die Umsetzung des der freien Mitarbeiter und externen Berater einschließenden Equity Incentive Program nicht sichergestellt und die Gesellschaft damit potentiell schadenersatzpflichtig wäre.

Durch die Ausgabe von Erwerbsrechten werden die Interessen der an dem Beteiligungsprogramm teilnehmenden Begünstigten nachhaltig mit denen der Aktionäre der Gesellschaft in Einklang gebracht. Der Erwerbspreis für die angebotenen Aktien wird sich in allen Fällen regelmäßig am Börsenkurs der INTERSHOP Communications-Aktiengesellschaft-Aktie zum Zeitpunkt der Optionsgewährung orientieren.

## **9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I (Genehmigtes Kapital I) unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung, Satzungsänderung**

Das genehmigte Kapital I der Gesellschaft läuft am 11. September 2007 aus. Um ein neues genehmigtes Kapital I zu schaffen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die in der Hauptversammlung vom 6. Juni 2002 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital I, die in Höhe von EUR 30.835.337 zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung noch nicht ausgenutzt worden war, sowie § 4 Abs. 4 der Satzung werden aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 8.638.000 durch Ausgabe von bis zu 8.638.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wobei der Ausschluss insbesondere zulässig ist, bei Spitzenbeiträgen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet oder die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt.

c) § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„5. Der Vorstand ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 8.638.000 durch Ausgabe von bis zu 8.638.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wobei der Ausschluss insbesondere zulässig ist, bei Spitzenbeiträgen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, zehn von Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet oder die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt.“

### **Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der Ausnutzung des genehmigten Kapitals I (TOP 9)**

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht, der auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Räumen der Gesellschaft zur Einsicht ausliegt, wird mit seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

Die erbetene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, auf sich am Markt ergebende Erfordernisse flexibel und zeitnah reagieren zu können. Für den Vorstand kommen dabei konkret die folgenden Situationen in Betracht:

1. Im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die der Aufnahme neuen Eigenkapitals dienen soll, werden Spitzenbeiträge ausgeschlossen. Dieses ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses und erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Eventuelle Spitzenbeiträge können z.B. an der Börse verwertet werden.
2. Der Ausschluss des Bezugsrechts versetzt den Vorstand des weiteren in dem von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgegebenen Umfang in die Lage, bei Barkapitalerhöhungen im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung einer günstigen Börsensituation zu einem marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preis ausgegeben werden. Dadurch kann eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals erreicht werden. Angesichts der Orientierung des Ausgabebetrags am Börsenkurs und der Beschränkung des Emissionsvolumens auf 10 % des Grundkapitals sind die Aktionäre vor einer unangemessenen Wert- oder Anteilsverwässerung geschützt.
3. Schließlich kommt aus Sicht des Vorstands ein Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhung in Betracht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft, auch im Wege der Umwandlung, erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlage zu erhöhen.

Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung in Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I das Kapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Der Ausgabebetrag für die Aktien wird in jedem Fall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden, wobei grundsätzlich der höchstmögliche Ausgabebetrag angestrebt wird.

### **10. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II (Genehmigtes Kapital II) unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung, Satzungsänderung**

Das von der Hauptversammlung vom 6. Juni 2002 beschlossene genehmigte Kapital II läuft am 11. September 2007 aus. Um ein neues genehmigtes Kapital II zu schaffen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die in der Hauptversammlung vom 6. Juni 2002 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital

II, die mit einem Betrag von EUR 9.533.703 noch nicht ausgenutzt worden ist, und § 4 Abs. 6 der Satzung werden aufgehoben.

- b) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 2.159.000 durch Ausgabe von bis zu 2.159.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen von einem Dritten nur mit der Verpflichtung übernommen werden,
- die Aktien der Gesellschaft zum Ausgabebetrag zuzüglich einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Gebühr zum Kauf anzubieten und
  - sofern die Gesellschaft von dem Kaufangebot keinen Gebrauch macht, die Aktien am Markt zu einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Emissionspreis zu platzieren und den über den Ausgabebetrag hinaus erzielten Mehrerlös abzüglich einer von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmenden Vergütung an die Gesellschaft abzuführen.

Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- c) § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

*„6. Der Vorstand ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 2.159.000 durch Ausgabe von bis zu 2.159.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen von einem Dritten nur mit der Verpflichtung übernommen werden,*

- *die Aktien der Gesellschaft zum Ausgabebetrag zuzüglich einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Gebühr zum Kauf anzubieten und*
- *sofern die Gesellschaft von dem Kaufangebot keinen Gebrauch macht, die Aktien am Markt zu einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Emissionspreis zu platzieren und den über den Ausgabebetrag hinaus erzielten Mehrerlös abzüglich einer von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmenden Vergütung an die Gesellschaft abzuführen.*

*Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“*

- d) Die Gesellschaft soll das vorstehend zu lit. b) beschriebene Kaufangebot annehmen. Der Erwerb der neuen Aktien durch die Gesellschaft bestimmt sich nach den Vorschriften des § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 8 AktG.

### **Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 1, 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Schaffung des genehmigten Kapitals II (TOP 10)**

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht, der auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Räumen der Gesellschaft zur Einsicht ausliegt, wird mit seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

Die vorgeschlagene Schaffung eines genehmigten Kapitals II soll der Gesellschaft den Erwerb eigener Aktien ohne die sonst übliche damit verbundene Liquiditätsbelastung ermöglichen. Der Erwerb eigener Aktien richtet sich nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 8 AktG. Die so erworbenen Aktien sollen ausschließlich für die gemäß dem vorstehenden Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Zwecke verwendet werden, insbesondere also zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen für das Aktienoptionsprogramm. Dabei erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, besonders kurzfristig Aktien zu liefern. Im Ergebnis schafft die Gesellschaft damit Vorratsaktien. Die Gesellschaft war bereits bei Schaffung des hier nur neu zu fassenden genehmigten Kapitals II nach Erörterung mit ihren Rechtsberatern und ist nach wie vor der Auffassung, dass diese Art der Aktienbeschaffung einen vom Aktiengesetz zugelassenen Weg dar-

stellt. Der Vorstand hat deshalb in den Beschlussvorschlag ausdrücklich auch eine Zweckbindung nicht nur des genehmigten Kapitals, sondern auch der daraus hervorgehenden Aktien aufgenommen.

Der erbetene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist erforderlich, um der Gesellschaft den vollständigen Rückerwerb der Aktien zu ermöglichen. Eine entsprechende Verpflichtung der Gesellschaft zum Rückerwerb ist zusätzlich zu der Zweckbindung der Aktien ebenfalls ausdrücklich in dem vorgeschlagenen Beschluss vorgeschrieben. Da im übrigen eine dritte Person nur dann zur Zeichnung der aus den genehmigten Kapital II ausgegebenen Aktien bereit sein wird, wenn auch der Rückerwerb durch die Gesellschaft sichergestellt ist, kommt insoweit ein Andienungsrecht der Aktionäre für bis zu 2.159.000 Stückaktien spiegelbildlich zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe dieser Aktien naturgemäß nicht in Betracht.

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Ausgabebetrags soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats flexibel auf die konkreten Anforderungen am Markt zu reagieren. Eine Festlegung des Ausgabebetrags zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aus Sicht des Vorstands im übrigen auch nicht erforderlich, da die Aktien an der Gesellschaft zum Ausgabebetrag von der Gesellschaft zurückerworben werden sollen. Sofern es entgegen den Vorstellungen des Vorstands nicht zu einem Rückerwerb der Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 8 AktG, d.h. ausschließlich für Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung, kommen sollte, wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen möglichst hohen Emissionspreis festlegen.

#### **11. Beschlussfassung über die Herabsetzung des bedingten Kapitals IV**

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2001 beschlossene bedingte Kapital (Bedingtes Kapital IV) beträgt nach Ausgabe von Bezugsaktien noch EUR 12.747.742,00. Das Bedingte Kapital IV dient der Gewährung von Umtauschrechten und/oder zur Begründung von Umtauschpflichten nach Maßgabe der jeweiligen Umtauschbedingungen für die Inhaber der von der Gesellschaft gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 13. Juni 2001 bis zum 31. Mai 2006 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen. Die Gesamtzahl der aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 13. Juni 2001 ausgegebenen und noch nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen beträgt gegenwärtig 2.629.039 und berechtigt oder verpflichtet zum Umtausch in 2.629.039 Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt EUR 2.629.039,00. Das Bedingte Kapital IV wird folglich nur noch in dieser Höhe benötigt, darüber hinaus gehende Umtausch- und Bezugsrechte bestehen nicht und können nach dem zeitlichen Ablauf der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen auch nicht mehr begründet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die durch die Hauptversammlung vom 13. Juni 2001 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von EUR 21.449.703,00 (Bedingtes Kapital IV), welche nach Ausgabe von Bezugsaktien noch EUR 12.747.742,00 beträgt, wird auf EUR 2.700.000,00 herabgesetzt und in Bedingtes Kapital III umbenannt.
- b) § 4 a S. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:  
*„Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG um bis zu EUR 2.700.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.700.000,00 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital III)....“*
- c) § 4 a der Satzung in der Fassung gemäß lit. b) wird zu § 4 Abs. 4 der Satzung.

#### **12. Beschlussfassung über die Zustimmung gem. § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG (n.F.) zur Übermittlung von Informationen durch die Gesellschaft an Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung**

Das am 20. Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz stellt die Übermittlung von Informationen, wie z.B. Hauptversammlungseinladungen, an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn der Inhaber zugelassener Wertpapiere in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat.

Um für die Zukunft diese flexible Form der Information zu ermöglichen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Informationen können an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“*

#### **13. Beschlussfassung über Verzicht auf eventuelle Rückforderungsansprüche**

Die Gesellschaft hat mit Wirkung vom 1. Februar 2002 mit dem damaligen Aufsichtsratsmitglied und späterem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Hans W. Gutsch mit Zustimmung des dafür aktienrechtlich zuständigen Aufsichtsrats einen Berater-

vertrag geschlossen, welcher bis zum 31. Dezember 2003 lief. Herr Gutsch hat in diesem Zeitraum Tätigkeiten höherer Art, u.a. operative Tätigkeiten auf Wunsch des Vorstandes für die Gesellschaft ausgeübt, die nicht zu seinen Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied gehören.

Der Vertrag wird in seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

„Beratervertrag

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) *Die Gesellschaft beauftragt den Berater [Anm.: Herrn Gutsch] mit ihrer laufenden Beratung und Vertretung in folgenden Bereichen des Unternehmens soweit diese nicht Angelegenheiten der Organe der Gesellschaft betreffen:*

- *General Management,*
- *CEO Coaching,*
- *Key Customer Visits,*
- *Human Resources,*
- *Organisation,*
- *Remuneration,*
- *Sonderaufgaben nach CEO Weisung.*

*Die Gesellschaft behält sich vor, unabhängig von der bevorstehenden Beauftragung auf den genannten Gebieten oder in Einzelfällen auch andere Berater zu beauftragen.*

(2) *Der Berater wird die Gesellschaft über die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen regelmäßig – mindestens einmal im Kalendervierteljahr unterrichten.*

#### § 2 Vergütung

(1) *Der Berater erhält für seine Tätigkeit mit Wirkung vom 1.1.2002 eine Vergütung nach Zeitaufwand, soweit nicht nach anderen zwingenden Grundsätzen eine Abrechnung zu erfolgen hat. Bei der Berechnung wird eine Expense Pauschale von Euro 10.000 zugrunde gelegt. Zum Ende der Beratungstätigkeit, spätestens am 31.12.2002, wird ein discretionary bonus ausgezahlt in Höhe von mindestens Euro 200.000.*

(2) *Die Abrechnung des angefallenen Aufwands soll jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zu jedem anderen Zeitpunkt eine Abrechnung zu verlangen. In der Abrechnung wird der für jeden Beratungsgegenstand angefallene und abgerechnete Zeitaufwand aufgeschlüsselt.*

(3) *Aufwendungsersatz*

*Neben der Vergütung gemäß § 2 hat der Berater Anspruch auf Ersatz von Auslagen. (...)*“

An der Wirksamkeit dieses Vertrages sind im Hinblick auf die Anforderungen des § 114 AktG Zweifel geäußert worden. Sollte der Vertrag unwirksam sein, könnte die Gesellschaft von Herrn Gutsch die empfangenen Zahlungen zurück verlangen. In ihrem Jahresabschluss hat die Gesellschaft daher Rückzahlungsansprüche gegen Herrn Hans W. Gutsch im Zusammenhang mit dem Beratervertrag in Höhe von EUR 320.000 aktiviert. Der Aufsichtsrat hat am 12. Januar 2007 den Beratervertrag in Kenntnis der konkreten Tätigkeit und der Höhe der geleisteten Zahlungen genehmigt und damit zum Ausdruck gebracht, dass die Tätigkeit von Herrn Gutsch in den Jahren 2002 und 2003 für angemessen vergütet hält.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Tätigkeit von Herrn Gutsch für die Gesellschaft und seines maßgeblichen Beitrages zur Sanierung der Gesellschaft hält es der Aufsichtsrat nicht für sinnvoll, dass sich die Gesellschaft gerichtlich mit ihm über die Wirksamkeit des Vertrages auseinandersetzt und ggf. Rückforderungsansprüche geltend macht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Beratervertrag vom 1. Februar 2002 zwischen der Gesellschaft und Herrn Hans Gutsch wird von der Hauptversammlung genehmigt. Dies gilt auch für die

aufgrund des Beratervertrages geleisteten Zahlungen an Herrn Gutsch, die als Sondervergütung genehmigt werden.

- b) Die Gesellschaft verzichtet darüber hinaus unwiderruflich auf die Geltendmachung etwaig bestehender Rückforderungsansprüche bezogen auf die Zahlungen, die auf der Basis des Beratervertrages zwischen der Gesellschaft und Herrn Gutsch seit dem 1. Februar 2002 geleistet wurden, soweit etwaige Rückforderungsansprüche drei Jahren vor dieser Beschlussfassung entstanden sind. Der Vorstand wird zu diesem Zweck ermächtigt, mit Herrn Gutsch einen Vertrag mit folgendem wesentlichen Inhalt abzuschließen:

*„Die Gesellschaft verzichtet hiermit gegenüber Herrn Hans W. Gutsch auf die Rückzahlung von Leistungen, die auf der Basis des Beratervertrages zwischen der Gesellschaft und Herrn Gutsch seit dem 1. Februar 2002 geleistet wurden nebst eventuell angefallener Zinsen, soweit etwaige Rückforderungsansprüche vor dem 9. Mai 2004 entstanden sind.“*

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des 2. Mai 2007 bei

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft, c./o. PR IM TURM HV-Service AG, Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim

anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 18. April 2007 (0.00 Uhr) beziehen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ist ausreichend. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der vorgenannten Stelle werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Diese dienen den Aktionären als Ausweis für die Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts.

## **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG können an folgende Adresse übersandt werden:

INTERSHOP Communications AG, Investor Relations, Intershop Tower, 07740 Jena, Telefax (03641) 50-1309, E-Mail: [hauptversammlung@intershop.de](mailto:hauptversammlung@intershop.de).

## **Vollmachten/Stimmrechtsvertreter**

Aktionäre können ihr Teilnahme- bzw. Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Nach Maßgabe von § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG stellen wir unseren Aktionären im Internet unter [www.intershop.de/Hauptversammlung](http://www.intershop.de/Hauptversammlung) ein entsprechendes Formular zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung zur Verfügung; das Formular kann auch unter der oben genannten Adresse bei der Gesellschaft angefordert werden.

Ergänzend zu den oben genannten Möglichkeiten benennen wir auch in diesem Jahr einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, der Ihre Stimmen auf der Hauptversammlung entsprechend Ihren Weisungen vertritt. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt werden.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum 7. Mai 2007 bei der Gesellschaft eingegangen sein, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Wir bitten insoweit auch die Hinweise in den Formularen zu beachten. Vollmacht und Weisung sind zu übersenden an:

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft, c/o PR IM TURM HV-Service AG, Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Von den insgesamt 21.596.408 Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 21.596.408 Stückaktien teilnahme- und stimberechtigt (Angabe nach § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

Jena, im März 2007

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



### Aus Richtung Jena

Sie kommen aus Richtung Isserstedt, Kleinromstedt. Kurz nach der Ortseinfahrt Apolda stoßen Sie auf einen Kreisverkehr. Dort nehmen Sie die erste Ausfahrt in Richtung Stadtzentrum. Sie folgen der Hauptstraße bis diese endet. Nun biegen Sie rechts auf den Heidenberg ab. Folgen Sie dieser Straße ca. 50 m, dann biegen Sie an der zweiten Kreuzung rechts ab (Merkmal Litfass-Säule), unmittelbar danach wieder links (S-Kurve). Nun folgen Sie der Hauptstraße, die nach ca. 30 m zur abbiegenden Hauptstraße wird. Rechts befindet sich ein Parkhaus. Unmittelbar danach finden Sie die Stadthalle Apolda.

### Aus Richtung Weimar

Sie kommen von der B 87 aus Richtung Weimar/Umpferstedt. In Oberroßla biegen Sie rechts ab in Richtung Stadtzentrum. Folgen Sie der Hauptstraße bis diese nach ca. 1,5 km endet. Biegen Sie rechts ab auf den Heidenberg und folgen Sie wieder der Hauptstraße. Die dritte Straße, die rechts ab geht, befahren Sie (Merkmal Litfass-Säule), unmittelbar danach wieder links (S-Kurve). Nun folgen Sie der Hauptstraße, die nach ca. 30 m zur abbiegenden Hauptstraße wird. Rechts befindet sich ein Parkhaus. Unmittelbar danach finden Sie die Stadthalle Apolda.

### Aus Richtung Naumburg

Sie kommen von der B 87 aus Richtung Naumburg/Eckartsberga und biegen an der 1. Ampelkreuzung, die in Richtung Stadtzentrum führt, links (BP-Tankstelle) in die Buttstädter Straße ein. Sie folgen der Hauptstraße, durchfahren den Viadukt und biegen danach an der zweiten Kreuzung rechts ab in Richtung Busbahnhof. Am Ende des Busbahnhofes biegen Sie links ab, fahren am Parkhaus vorbei – unmittelbar danach finden Sie die Stadthalle Apolda.

INTERSHOP Communications AG  
Investor Relations  
Intershop Tower  
D-07740 Jena  
Telefon (+49) (0) 3641 50 1370  
Telefax (+49) (0) 3641 50 1309  
E-Mail [ir@intershop.de](mailto:ir@intershop.de)  
Internet <http://www.intershop.de/investors>